

Linzer Diözesanblatt

CXXIV. Jahrgang

1. Jänner 1978

Nr. 1

Inhalt:

- | | |
|--|---|
| 1. Ein gesegnetes Jahr 1978 | 12. Theologischer Tag: Jesus Christus wahrer Gott und wahrer Mensch |
| 2. Welttag des Friedens: Nein zur Gewalt, ja zum Frieden | 13. Theologische Fortbildung Freising |
| 3. Ordnung ungültiger Ehen | 14. Dreikönigsaktion 1978 |
| 4. Pfarrkirchenrat: Statut | 15. Epiphaniekollekte 1978 |
| 5. Errichtung der Pfarre Steyr-Heilige Familie | 16. Gebetswoche für die Einheit der Christen |
| 6. Aktion Missio | 17. Personen-Nachrichten |
| 7. Von der Diözesanfinanzkammer
Anhebung der Klerusbezüge
Haushaltszulage
Beitrag zum gemeinsamen Pfarrhaus-
halt | 18. Literatur
Einer ist euer Lehrer
Neue Kirche — alte Bibel
Unterwegs an diesem Tag
133 Kinderpredigten
Das Bethaus |
| 8. Weihen und Beauftragungen 1977 | 19. Aviso
Geburtsurkunden
Linzer Diözesanblatt
Pfarrarchive, Pfarrbücher,
Pfarrchroniken
Jänner-Intention: Für alte Menschen
Jahresbericht 1977 der Pfarrcaritas
Catholica Unio |
| 9. Bischöfliche Visitationen und Firmungen 1977 | |
| 10. Kirchliche Statistik von Österreich
für das Jahr 1976 | |
| 11. Priesterfortbildung — Termine
Pfarrertage
Quinquennalkurs
Pfarrervorbereitungskurs
Andere Termine | |

1. Ein gesegnetes Jahr 1978

Aus dem Wort Gottes leben, Sorge für christliche Familie tragen, sich für Menschenrechte einsetzen!

Einen herzlichen Glück- und Segenswunsch möchten wir Ihnen allen entbieten für dieses Jahr 1978. Drei besondere Punkte möchten wir herausheben, die vor allen Dingen den Seelsorgern und allen Mitarbeitern sehr am Herzen liegen sollen. Sie sind in Übereinstimmung mit dem Jahresprogramm der Gliederungen der Kath. Aktion und der laienapostolischen Bewegungen zu verstehen.

1. Wortgottesverkündigung nach Predigtplan

Es ist entscheidend, daß die Wortgottesverkündigung inhaltlich und methodisch gut vorbereitet und umfassend geschieht. Den altbewährten Ratschlag, nach

einem Predigtplan die Wortgottesverkündigung durchzuführen, möchten wir aufgreifen und sehr empfehlen. Man soll sich für ein ganzes Jahr über die Frage stellen, was predige ich an den einzelnen Sonntagen. Es würde sich lohnen, in den ersten Tagen des Jahres bereits einen eigenen Besinnungstag einzuschalten, um einmal alle 52 Wochen des Jahres durchzugehen und anhand des Direktoriums und der Hl. Schrift die Schwerpunkte herauszustellen, die an diesen 52 Sonntagen besonders verkündet werden sollen. Wir würden es sehr begrüßen, wenn viele Priester diesen Weg der umfassenden Glaubensverkündigung beschreiten.

2. Jahr der Familie

Die Familie ist die Zelle des kirchlichen und öffentlichen Lebens, sie ist auch die Zelle der geistlichen und kirchlichen Berufe. Das Jahr der Familie ist feierlich ausgerufen. Wir danken, daß die Katholische Aktion und die laienapostolischen Bewegungen Unterlagen bereitgestellt haben, die wertvolle Dienste leisten, um möglichst fruchtbar und umfassend dieses Thema zu behandeln. Wir rufen alle Christen auf, eine christliche Familienerneuerung in diesem Jahr durchzuführen, um wieder mehr bewußt zu machen, daß der Mensch in der Familie heranwächst als Glied der Kirche und als Glied der Gesellschaft. Wir rufen auf, daß sie gerade in den Familien sich um geistliche und kirchliche Berufe besonders sorgen. Gleichzeitig laden wir die Seelsorger ein, auch bewußt nach kirchlich nicht geordneten Ehen Ausschau zu halten und nach Möglichkeit ihre Konvalidierung zu erwirken.

3. Jahr der Menschenrechte

Wenn heute so viel von den Menschenrechten gesprochen wird, so stellen wir uns (auch anlässlich 30 Jahre Menschen-

Weihbischof Dr. Alois Wagner
Generalvikar

rechtsdeklaration der UNO) voll und ganz dahinter. Zugleich möchten wir aber betonen, daß es keine Menschenrechte gibt, ohne daß die Menschenpflichten erkannt und auch erfüllt werden. Denn erst durch die Erfüllung der einzelnen Pflichten, die auch Verpflichtungen gegenüber den Mitmenschen sind, werden die Rechte des Nächsten gewahrt. Grundsätzliches Fundament ist aber die echte Menschenliebe im Geiste des Gebotes Jesu „Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst!“

Wer dieses Gebot richtig versteht, wird auch die Menschenrechte erfüllen. So brauchen die Christen nicht an der Seite zu stehen, sondern dürfen wissen, daß gerade das Gebot der Gottes- und Nächstenliebe die eigentlichen Fundamente für eine wirkliche Erfüllung der Menschenrechte auch in unserer Zeit sind.

Möge allen Priestern, allen Ordensleuten und allen seelsorglichen Mitarbeitern in den Pfarren und Aufgabenbereichen und allen Plätzen der diözesanen Leitungsstellen viel Freude und Gottes Segen in diesem Jahr 1978 geschenkt sein.

DDr. Franz Sal. Zauner
Diözesanbischof

2. Welttag des Friedens – 1. Jänner 1978 Nein zur Gewalt, ja zum Frieden

Das Thema, das der Papst für den nächsten Weltfriedenstag am 1. Jänner 1978 gewählt hat, ist auf tragische Weise aktuell. Zugleich entspricht es einem vordringlichen Anliegen Pauls VI., seinen ständigen und wiederholten Ermahnungen sowie der Besorgnis der Öffentlichkeit in der Welt und in der Kirche.

Dieses Thema ist eine natürliche Fortsetzung und eine Anwendung des früheren Themas: „Wenn du den Frieden willst, verteidige das Leben.“ Denn die Gewalt bedroht, verstümmelt oder zerstört das menschliche Leben, wenn sie auch unter gewissen Aspekten selbst als eine Reaktion des Lebens erscheinen kann.

Die Gewalt kann von einzelnen oder von Gruppen ausgehen, die von einer Gier nach Herrschaft und Besitz getrieben sind, die ihrerseits darauf abzielt, das Leben der anderen Menschen und menschlicher Gemeinschaften auf ungebührliche Weise einzuschränken oder gar zu unterdrücken (z. B. durch Rassismus, Völkermord oder auch gewaltsame Auferlegung oder Bei-

behaltung einer ungerechten und diskriminierenden politischen oder wirtschaftlichen Struktur).

Die Gewalt kann ebenso auch die Reaktionsweise derjenigen bestimmen, die unterdrückt sind oder sich als solche fühlen. Bei ihnen führt der Wunsch nach Leben und nach Gerechtigkeit leicht zu Ausbrüchen von Gewalt: der Gewalt der Schwachen, derjenigen, die gewisser Grundrechte beraubt sind...

Es kann schwierig sein, die beiden Aspekte genau voneinander zu scheiden. Ebenso kann die Ungerechtigkeit gegenseitig sein. Im ersten Fall dringt ganz offensichtlich — oft aber auch im zweiten Fall — die Sünde ein und vergiftet auf teuflische Art die Beziehungen zwischen Personen, die miteinander in Konflikt stehen, durch Haß, Verachtung, Grausamkeiten, Folterungen, Mißachtung der Hilflosen, Repressalien...

Nein zur Gewalt, ja zum Frieden: die Verpflichtung ist klar. Die Wirklichkeit aber zeigt Gewalt an allen Orten. Als Mit-

tel der Gesellschaftspolitik ist sie völlig ungeeignet, denn Gewalt erzeugt neue Gewalt. Schon in dieser Hinsicht ist Gewalt ein Irrtum. Sie ist aber auch ein Unglück und ein moralisches Übel. Wir müssen daher die Gewalt auf Grund einer freien Entscheidung, aus einer Gewissensverpflichtung, zurückweisen, sie bekämpfen und durch Besseres ersetzen.

Als Appell an die Vernunft und an die Bruderliebe stellt das Thema für 1978 uns alle, einzelne und Gemeinschaften, vor die Entscheidung für oder gegen ein zivilisiertes Leben. Es ist aber auch zugleich ein Aufruf zum Handeln, um die Spirale der Gewalt zu durchbrechen: zu einem Handeln jedes einzelnen mit der Pflicht, sich selbst zu bekehren; einem organisierten Handeln der Gesellschaft in jeder Nation; einem Handeln schließlich im Bereich der Beziehungen zwischen den Völkern.

Während die Botschaft des Papstes den Inhalt des Themas für das Jahr 1978 noch weiter entfalten wird, weist das Motto „Nein zur Gewalt, ja zum Frieden“ schon klar darauf hin, was er als Forderung des Menschen und des Evangeliums meint: ein gesundes Urteil und eine verantwortliche Haltung, um Gewaltakte aufzuzeigen, sie in ihrer Ausuferung einzudämmen und ihre Ursache aufzuspüren, um ferner die vielfältigen Möglichkeiten einer echten Gewaltlosigkeit zu studieren und zu ent-

3. Ordnung ungültiger Ehen

Ein sehr entscheidender pastoraler Beitrag zum „Jahr der Familie 1978“ könnte sein, kirchlich ungültige Ehen zu ordnen; dazu werden im folgenden Beitrag — zusammengestellt von Kan. Msgr. DDr. Peter Gradauer, Professor für Kirchenrecht und Offizial der Diözese Linz — einige Hinweise und Möglichkeiten angeboten:

Das Eindringen der Säkularisierung, der Verweltlichung, auch in die Bereiche des christlichen Lebens zeigt sich besonders deutlich in der Ehe: immer mehr Leute leben überhaupt nur in einer losen Lebensgemeinschaft ohne jede Ehwilenserklärung vor dem Staat oder vor der Kirche zusammen, die Festigkeit des Ehebandes nimmt ab, die Zahl der Ehescheidungen nur im zivilen Bereich nimmt zu, aber ebenso steigt die Zahl der zwar kirchlich geschlossenen, aber dann zerbrochenen Ehen und damit auch die Zahl der wieder-verheirateten Geschiedenen... Daraus ergeben sich seelsorgliche Probleme. Es wäre

wickeln und die öffentliche Meinung, vor allem durch die Massenmedien, dahin zu bringen, andere Wege zu finden, die tatsächlich zum Frieden führen.

(Aus „L'Osservatore Romano“ in deutscher Sprache vom 28. Oktober 1977.)

Alle Seelsorger in der Diözese sind herzlich eingeladen, diesen Tag des Friedens am 1. Jänner 1978 mit seinem Leitgedanken „Nein zur Gewalt, ja zum Frieden“ anzukündigen. Da aber der 1. Jänner bekanntlich vom vorgegebenen Anlaß und mit verschiedenen gottesdienstlichen Festlichkeiten besetzt ist, soll im Laufe des Monats Jänner ein entsprechender Tag gefunden werden, wo in der Pfarre dieser Friedenstag gefeiert wird. Dabei soll das Anliegen in der Predigt und in den Fürbitten behandelt werden. Den Gläubigen sollen Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie sie für den Frieden in der Heimat und in der Welt wirken können.

Es genügt also, wenn am 1. Jänner das Leitwort des Weltfriedenstages 1978 verkündet, aber gemeinsam mit den Mitgliedern des Pfarrgemeinderates und der Katholischen Aktion überlegt wird, wie man am besten diesen Gedanken auch im pfarrlichen Leben aufgreifen kann und dann im Laufe des Monats Jänner einen Friedenstag mit dem Thema des Hl. Vaters „Nein zur Gewalt, ja zum Frieden“ hält.

Aufgabe der Priester, in einer „nachgehenden Seelsorge“ sich der Christen, die in einer kirchlich nicht geordneten Ehe leben, in besonderer Weise anzunehmen. Dazu fehlt freilich vielfach die Zeit, man wird auch bei weitem nicht immer helfen können, es gibt jedoch sicher auch „Ehefälle“, die nach eingehender „Durchleuchtung“ oder Betrachtung in positiver Weise gelöst werden könnten.

1. Da ist einmal die Gruppe der sogenannten „Mischehen“, der gemischt-konfessionellen Ehen, die schon vor mehreren Jahren nicht in katholischer Form, vielfach nur vor dem Standesamt geschlossen wurden; wenn dies vor einem nichtkatholischen Religionsdiener geschah, waren — bis zum Jahre 1966 — die Ehepartner damit exkommuniziert. Durch die neue Mischehenregelung vom Jahre 1970 (näherhin durch das Motuproprio „Matrimonia mixta“ vom 31. März 1970 mit Wirksamkeit vom 1. November 1970) sind alle diesbezüglichen Exkommunikationen —

auch rückwirkend — aufgehoben; ebenso sind die sog. Kautelen im ökumenischen Geist verändert worden; wenn es sich um eine „mixta religio“ (also nur Konfessionsverschiedenheit und nicht „disparitas cultus“ oder Kultverschiedenheit) zwischen den Partnern handelt, kann der Pfarrer oder protokollführende oder trauende Priester selber die Dispens von diesem Ehehindernis erteilen, ebenso ist den Seelsorgern die Möglichkeit der Dispens von allen Aufgeboten eingeräumt: solche Ehefälle können also, wenn keine Vorehen oder andere Ehehindernisse vorliegen, von den Pfarrern selber — ohne Intervention des Bischöflichen Ordinariates — geordnet werden, mag nun die Ehe vor dem Jahre 1970 oder nachher in einer nach dem katholischen Kirchenrecht ungültigen Form geschlossen worden sein; dies geschieht in einer „convalidatio simplex“ — eventuell „ianuis clausis“ —, wenn die Partner bereit sind, ihren Ehwillen in der kanonischen Form (vor einem Priester und zwei Zeugen) neuerlich zu erklären; wenn ein Partner nicht dazu bereit ist, aber der Ehwille ohne Zweifel vorhanden ist, kann eine solche Ehe durch eine „sanatio in radice“ seitens des Ortsordinarius geordnet werden.

2. Ähnliches gilt von den Ehen, die nicht konfessionell gemischt sind, wenn also beide Partner der katholischen Kirche angehören, wenn aber die Ehe aus Nachlässigkeit oder Bequemlichkeit nicht kirchlich geschlossen wurde.

3. Für Gläubige, die kirchlich ledig oder verwitwet sind und in einer rechtlich nicht geordneten Lebensgemeinschaft zusammenleben, die heiraten wollen, aber fürchten, durch eine standesamtliche Eheschließung eine Rente zu verlieren oder sonstige Nachteile in Kauf nehmen müssen, besteht seit 1955 die Möglichkeit einer rein kirchlichen Trauung („Linzer Diözesanblatt“ vom 15. Oktober 1973, S. 187) gegen Leistung der im „Brautexamensprotokoll“ enthaltenen Erklärung.

Die Mitarbeiter im Bischöflichen Ordinariat, Msgr. Heinrich Berger und Mag. Josef Ahammer, stehen zur Beratung zur Verfügung.

4. Unter den zwar kirchlich geschlossenen, aber dann zerbrochenen Ehen gibt es sicher auch solche, die von vorneherein ungültig waren, die also nach einem Eheprozeß annulliert werden könnten.

a) Der Nichtigkeitsgrund wird nur äußerst selten in einem Formfehler bestehen. Von den Ehehindernissen (im engeren Sinn) kommt als „caput nullitatis“ praktisch nur die Impotenz in Frage; dazu

wurde freilich erst vor kurzem, nämlich durch ein Dekret der Kongregation für die Glaubenslehre vom 13. Mai 1977 (AAS LXIX/1977, 426) festgelegt, daß das trennende Ehehindernis der Impotenz in der Unfähigkeit besteht, den ehelichen Akt zu vollziehen; andere Theorien sind damit zurückgewiesen: es können also Männer, an denen eine Vasektomie (Durchtrennung oder Unterbindung der Samenleiter) vorgenommen wurde, sowie diejenigen, die sich in ähnlicher Lage befinden, eine gültige Ehe schließen.

In den meisten Fällen kommt als Nullitätsgrund und damit als Klagegrund vor dem Ehegericht ein Konsensmangel in Frage. Die Schwere des Defectus consensus und den Grad der ehevernichtenden Wirkung festzustellen, ist verständlicherweise manchmal sehr schwierig. Die Mitarbeiter des diözesanen Ehegerichtes sind zu Beratungen und zu Hilfeleistungen bei eventueller Einleitung eines Nichtigkeitsprozesses bereit. Die prozeßwerbenden Partner können (mögen) sich also — nach einer Aussprache mit dem zuständigen Pfarrer oder Seelsorger — an das Diözesangericht im Bischofshof (Herrenstraße Nr. 19, Postf. 251, 4010 Linz, Tel. 72 6 76) wenden oder an den Offizial persönlich (Msgr. DDr. Peter Gradauer, Herrenstraße Nr. 37, Postfach 183, 4010 Linz, Telefon 75 1 81) oder an einen der kirchlichen Advokaten: Dr. Franz Braumann, Professor im Kollegium Petrinum, Linz-Urfahr, Dr. Alfred Haslinger, Rechtsanwalt, Linz, Dr. Helmuth Pree, Univ.-Assistent, Johannes-Kepler-Universität Linz, Prälat Odulf Danecker, Propst des Stiftes Reichersberg, Dr. Franz Leitner, Religionsprofessor in Vöcklabruck.

b) Die Auflösung einer Ehe nach dem „Privilegium Paulinum“ oder nach dem sogenannten „Privilegium Petrinum“ (Linzer Diözesanblatt vom 15. 10. 1973, Seite 212) dürfte in der Diözese Linz nur äußerst selten in Frage kommen.

5. Da ist dann die immer (größer) zahlreicher werdende Gruppe der wiederverheirateten Geschiedenen, deren zweite Ehe glücklicher verläuft als die erste Ehe, deren Zweitehe aber nicht durch eine kirchliche Trauung geordnet werden kann. Für sie ergibt sich das Problem der Zulassung zum Empfang der Sakramente. Eine generelle Lösung dieses Problems ist nicht möglich, ihr steht der Grundsatz der Unauflöslichkeit der christlichen, gültig geschlossenen und vollzogenen Ehe entgegen. Eine Lösung auf der „pastoralen Ebene“ ist nur von Fall zu Fall möglich.

Wenn die Partner, die in kirchlich nicht geordneter Ehe leben, schon in fortgeschrittenem Alter sich befinden, auf die körperliche Begegnung verzichten und dies durch ein Versprechen, wie Bruder und Schwester zusammenzuleben, bekräftigen, dürfen sie zum Empfang der Sakramente zugelassen werden, unter der Voraussetzung, daß Verwunderung und Ärgernis seitens der Gläubigen vermieden werden.

(Empfehlenswerte Darstellung des heutigen Eherechtes: Ulrich Mosiek, Kirchliches Eherecht; Nachkonziliare Rechtslage und konzipierte Neufassung; 3. neubearbeitete und erweiterte Auflage, 356 Seiten, Verlag Rombach, Freiburg i. B. 1976, ca. S 225.—).

4. Statut für den Pfarrkirchenrat – Fachausschuß für Finanzen des Pfarrgemeinderates

Artikel I

Wesen und Aufgaben

§ 1

Der Pfarrkirchenrat — Fachausschuß für Finanzen des Pfarrgemeinderates (im folgenden kurz Pfarrkirchenrat genannt) ist ein Fachausschuß besonderer Art und hat im Sinne des Artikels 15 Staatsgrundgesetz auf Grund des c. 1519 CIC die kirchliche Vermögensverwaltung und die Baulastangelegenheiten nach den folgenden Bestimmungen zu besorgen.

§ 2

Der Pfarrkirchenrat ist als gesetzlicher Vertreter des kirchlichen Vermögens tätig im Namen

- a) der Pfarrkirche,
- b) in Baulastsachen der Pfarrpfünde und sonstiger Pfründen des pfarrlichen Bereiches,
- c) der rechtsfähigen pfarrlichen Stiftungen, soweit nicht stiftsbriefmäßig eigene Verwaltungen eingerichtet sind, sowie der Pfarrcaritas,
- d) der im Pfarrbereich gelegenen Filialkirchen, soweit nicht eigene Vertretungsorgane bestehen,
- e) des kirchlichen Eigentümers des Pfarrheimes.

§ 3

(1) Der Pfarrkirchenrat verwaltet das Vermögen der Pfarrkirche und das der rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen im Pfarrbereich, soweit der Stiftsbrief keine eigene Verwaltung anordnet; ferner das Pfarrheim, unabhängig vom bürgerlichen Eigentümer.

(2) Eigene Vermögensverwaltungen an Filialkirchen bleiben bestehen.

(3) Eigene Vermögensverwaltungen von Stiftungen oder Filialkirchen unterliegen, soweit sie nicht exempt sind, der unmittelbaren Aufsicht des Pfarrkirchenrates. Sie sind ihm zur Rechnungslegung verpflichtet, Stiftungen dann nicht, wenn ihre Er-

träge auch nicht teilweise dem Kirchenvermögen zufließen.

(4) Über die Verwendung von Einkommen und Vermögen der Filialkirchen für pfarrliche Zwecke beschließt der Pfarrkirchenrat im Einvernehmen mit der Vermögensverwaltung der Filialkirche. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, ist die Entscheidung der Bischöflichen Behörde einzuholen.

(5) Die Rechte der Seelsorgsgeistlichkeit an den zu ihrem Amtseinkommen bestimmten Teilen des Kirchen- oder Stiftungsvermögens werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 4

(1) Die Verwaltung des Pfründenvermögens übernimmt der Pfarrkirchenrat nur so weit, als es dieses Statut ausdrücklich vorsieht, insbesondere in Baulastsachen, bei der Verwaltung des Pfarrheimes, bei der Friedhofsverwaltung.

(2) Der Pfarrkirchenrat ist verpflichtet, Angelegenheiten für Pfründenverwaltung über Ersuchen des Pfründeninhabers (Pfründenverwalters) oder der Bischöflichen Behörde in Verhandlung zu nehmen. Eine Vertretung nach außen kommt dem Pfarrkirchenrat in diesen Fällen nur zu, wenn die Bischöfliche Behörde dies ausdrücklich ausspricht.

§ 5

Der Pfarrkirchenrat begründet und löst die Verträge mit den Dienstnehmern der Kirche auf Vorschlag des Vorsitzenden. In der Ausübung dieses Vorschlagsrechtes kann der Stellvertreter den Vorsitzenden nicht vertreten. Die betreffenden Beschlüsse bedürfen zur Gültigkeit der kirchenbehördlichen Genehmigung. Diese Genehmigung ist zu versagen, wenn es der Pfarrkirchenrat unterläßt, die Zustimmung des Pfarrgemeinderates gemäß § 16 einzuholen.

§ 6

Der Pfarrkirchenrat verwaltet nach den diözesanen Bestimmungen den konfessionellen Friedhof, Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen, welche den diözesanen Bestimmungen nicht entsprechen, bedürfen der Genehmigung durch die Bischöfliche Behörde.

Artikel II

Organisation

§ 7

(1) Der Pfarrkirchenrat besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens vier, höchstens zehn Pfarrangehörigen, die das aktive und passive Wahlrecht in den Pfarrgemeinderat besitzen und volljährig sein müssen. In Pfarren mit Kooperator gehört dieser neben dem Pfarrer dem Pfarrkirchenrat von Amts wegen an. Die genaue Zahl setzt der Pfarrgemeinderat fest. Vorsitzender ist der Pfarrer oder der mit der Leitung der Pfarre betraute Priester.

(2) Der Pfarrkirchenrat wird vom Pfarrer der Bischöflichen Behörde zur Ernennung vorgeschlagen, wobei mindestens zwei Drittel der zu ernennenden Mitglieder vom Pfarrgemeinderat namhaft zu machen sind.

(3) Die Ernennung erfolgt durch Dekret der Bischöflichen Behörde.

§ 8

(1) Die Funktionsperiode des Pfarrkirchenrates endet mit der Konstituierung des neuen Pfarrgemeinderates. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Für den Amtsverlust gelten die gleichen Bestimmungen wie für Mitglieder des Pfarrgemeinderates. Scheidet ein Mitglied des Pfarrkirchenrates entweder freiwillig oder durch Enthebung seitens der Bischöflichen Behörde vorzeitig aus, hat nach den obigen Vorschriften eine Nachbestellung zu erfolgen (§ 7 Abs. 2).

§ 9

Die Mitglieder des Pfarrkirchenrates werden vom Pfarrer durch folgendes Versprechen auf ihr Amt verpflichtet: „Sie versprechen, Ihr Amt im Pfarrkirchenrat nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und das Amtsgeheimnis zu wahren.“ Die Mitglieder des Pfarrkirchenrates reichen dem Pfarrer die Hand und sagen: „Ich verspreche es.“

§ 10

Der Pfarrkirchenrat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den

Stellvertreter des Vorsitzenden. Diese Wahl bedarf der Bestätigung durch die Bischöfliche Behörde. Außerdem wählt der Pfarrkirchenrat einen Schriftführer (Protokollführer), einen Rechnungsführer (Kassenverwalter) und im Bedarfsfall einen Friedhofsverwalter.

§ 11

(1) Befangene Mitglieder dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Befangenheit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Interesse des Betreffenden oder seiner Angehörigen am Verhandlungsgegenstand besteht oder wenn eine Interessenkollision vorliegt.

Die Anwesenheit eines befangenen Mitgliedes in der Sitzung macht die betreffenden Beschlüsse anfechtbar, die Abgabe der Stimme macht den Beschluß jedoch nichtig.

(2) Liegt eine Befangenheit vor, so ist der Grund hierfür und der Name des befangenen Mitgliedes zu protokollieren.

§ 12

Der Pfarrkirchenrat führt ein Rundsiegel mit einem einfachen Kreuz mit gleichlangen Balken und der Umschrift „Pfarrkirchenrat der römisch-katholischen Pfarre . . .“. Das Siegel ist in der Pfarrkanzlei zu verwahren.

Beschlüsse des Pfarrkirchenrates werden im Bedarfsfall durch Auszüge aus dem Sitzungsprotokoll beurkundet. Solche Auszüge sind vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eigenhändig zu fertigen und zu siegeln.

§ 13

(1) Der Pfarrkirchenrat wird nach außen durch den Vorsitzenden vertreten. Er fertigt die vom Pfarrkirchenrat ausgehenden Schriftstücke allein, ausgenommen solche rechtsverbindlicher Art, die zu ihrer Gültigkeit der Mitfertigung eines weiteren ernannten Mitgliedes des Pfarrkirchenrates bedürfen.

(2) In Friedhofssachen kann der Friedhofsverwalter (Friedhofsreferent) anstatt des Vorsitzenden die Befugnisse gemäß Abs. 1 ausüben.

(3) In Baulastsachen können die Obliegenheiten des Vorsitzenden auf den Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Pfarrkirchenrates übergehen, wenn dies der Pfarrkirchenrat mehrheitlich beschließt.

(4) Jede Unterzeichnung hat unter Beifügung des Siegels zu erfolgen.

(5) Eine den Bestimmungen entsprechende Unterfertigung begründet die

Rechtsvermutung der ordnungsgemäßen Beschlußfassung, unbeschadet etwa notwendiger Genehmigungen der Bischöflichen Behörde.

§ 14

(1) Die Mitglieder des Pfarrkirchenrates sind in ihrer Amtsführung an das kirchliche Rechtsbuch, an das geltende Diözesanrecht insbesondere in Baulastsachen und über die Verwaltung des Gotteshausvermögens und des Friedhofes sowie an die sonstigen allgemeinen und besonderen Anordnungen gebunden.

(2) Handlungen der außerordentlichen Verwaltung bedürfen zur Gültigkeit der kirchenbehördlichen Genehmigung (cc. 1527, 1530 f, CIC).

(3) Als Handlungen der außerordentlichen Verwaltung gelten insbesondere Veräußerungen, Aufnahmen von Darlehen, Abschluß und Auflösung von Dienstbarkeiten und Bestandverträgen, Erklärungen im Verwaltungsverfahren, Prozeßführungen als Kläger oder Beklagter.

§ 15

Die Bischöfliche Behörde kann auf Antrag des Pfarrgemeinderates oder von sich aus den Pfarrkirchenrat in seiner Gesamtheit oder einzelne Mitglieder des Amtes entheben, wenn eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr zu erwarten ist oder die Pflichten zum Schaden der Kirche vernachlässigt werden.

§ 16

(1) Der Pfarrkirchenrat ist an die Richtlinien des Pfarrgemeinderates über den Einsatz pfarrlicher Mittel gebunden. Beschlüsse des Pfarrkirchenrates über Maßnahmen der außerordentlichen Verwaltung (§ 14/3), in Baulastsachen (§ 22) und Personalangelegenheiten (§ 5) bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Pfarrgemeinderates. Der Pfarrkirchenrat legt den Haushaltsplan und den Rechnungsabschluß dem Pfarrkirchenrat zur Zustimmung vor.

(2) Der Pfarrgemeinderat kann dem Pfarrkirchenrat für einzelne oder mehrere Bereiche Handlungsvollmacht erteilen, so daß in diesen Fällen eine Zustimmung des Pfarrgemeinderates zu den Beschlüssen des Pfarrkirchenrates nicht mehr erforderlich ist. Der Pfarrkirchenrat hat aber den Pfarrgemeinderat über seine Tätigkeit regelmäßig zu informieren (Berichtspflicht).

§ 17

Die Tätigkeit des Pfarrkirchenrates unterliegt der Aufsicht der Bischöflichen Behörde. Sie kann in Handhabung des Auf-

sichtsrechtes Beschlüsse des Pfarrkirchenrates im Rahmen der außerordentlichen Verwaltung aufheben oder für die Geschäftsführung die notwendigen Weisungen erteilen. Sie ist bei Säumigkeit unbeschadet der Haftung der säumigen Organe berechtigt zur Ersatzvornahme für und gegen den betreffenden Rechtsträger.

Artikel III

Haushaltsplan

§ 18

(1) Die gesamte Verwaltung ist vom Pfarrkirchenrat im Rahmen eines von ihm alljährlich aufzustellenden und von der Bischöflichen Behörde zu genehmigenden Haushaltsplanes zu führen.

(2) In den Haushaltsplan sind alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des kommenden Rechnungsjahres, insbesondere auch für allfällige Herstellungen und Anschaffungen aufzunehmen. Der Aufstellung des Haushaltsplanes haben daher in der Regel die Verhandlungen in Baulastsachen vorauszugehen.

(3) Der Verhandlung über den Haushaltsplan ist unbeschadet der Rechte des Pfarrgemeinderates ein Entwurf zugrunde zu legen, der nach den Weisungen des Vorsitzenden aufgestellt wird.

(4) Für die Aufstellung des Haushaltsplanes über die außerordentliche Verwaltung müssen die erforderlichen Kostenvoranschläge und die Niederschrift der Verhandlung mit dem Patron oder Spezialverpflichteten vorliegen. Der Pfarrkirchenrat hat das hierzu Erforderliche rechtzeitig zu veranlassen. Hierzu gehört insbesondere auch die Beschlußfassung darüber, ob und inwieweit die Pfarrkirche selbst und die dazugehörigen Filialkirchen mit einem entbehrlichen Einkommen oder Vermögen herangezogen werden können.

§ 19

Der Haushaltsplan enthält

a) die ordentliche Kirchenvermögensverwaltung mit den laufenden Einnahmen, die laufenden oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben einschließlich jener für alljährlich wiederkehrende Herstellungen und Anschaffungen;

b) die außerordentliche Verwaltung. Diese hat die außerordentlichen Einnahmen und die außerordentlichen Ausgaben, insbesondere die Ausgaben für allfällige außergewöhnliche Herstellungen und Anschaffungen, auszuweisen.

§ 20

(1) Nach Einholung der Stellungnahme des Pfarrgemeinderates ist der fertiggestellte Haushaltsplan zwei Wochen hindurch in der Pfarrkanzlei zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist ortsüblich anzukündigen.

(2) Nach Ablauf dieser Frist ist der Haushaltsplan in zwei Ausfertigungen und den allenfalls gemachten Beanstandungen samt Stellungnahme des Pfarrkirchenrates bis spätestens 1. Oktober für das folgende Jahr der Bischöflichen Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

(3) In der Fertigstellung und termingerechten Vorlage des Haushaltsplanes darf aus dem Grund einer noch ausstehenden Entscheidung eine Verzögerung nicht eintreten. Allenfalls ist auf Grund der nachfolgenden Entscheidung unverzüglich eine Berichtigung zum Haushaltsplan nachzutragen.

(4) Die Bischöfliche Behörde behält sich vor, die beiden Teile des Haushaltsplanes getrennt oder mit Auflagen zu genehmigen. Die Urschrift des genehmigten Haushaltsplanes ist im Pfarramt aufzubewahren.

§ 21

Auf Nachträge zum Haushaltsplan sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Die Notwendigkeit von Nachträgen ist zu begründen.

Baulastsachen

§ 22

Unter Baulastsachen sind alle Angelegenheiten zu verstehen, die sich auf die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der Kirchen- und Pfründengebäude und deren Einrichtung beziehen. Dazu gehören auch die Bauangelegenheiten der anderen kirchlichen Gebäude und der konfessionellen Friedhöfe sowie die Gestaltung der Umgebung kirchlicher Gebäude.

§ 23

Der Pfarrkirchenrat hat unbeschadet der Rechte des Patrons mit aller Sorgfalt über den Bauzustand der Kirchen- und Pfründengebäude zu wachen und bei Wahrnehmung von Mängeln auf die entsprechende Abhilfe bedacht zu sein. Sämtliche Gebäude sind vor der Erstellung des Haushaltsplanes alljährlich eingehend zu besichtigen und zu überprüfen.

§ 24

(1) Der Pfarrkirchenrat beschließt und vollzieht die alljährlich wiederkehrenden

kleineren Herstellungen und Anschaffungen, soweit der genehmigte Haushaltsplan die Bedeckung aus freien pfarrlichen Mitteln aufweist. Die genehmigten Ansätze sind einzuhalten. Soweit den Pfründeninhaber oder -verwalter aus dem Titel der Pfründennutzung sarta tecta-Lasten*) treffen, steht diesem an Kirchen- und Pfründengebäuden das Recht der Entscheidung und der Vollziehung zu, unbeschadet des Erinnerungsrechtes des Pfarrkirchenrates.

*) Unter sarta tecta-Lasten sind im Sinne Can. 1477 § 3 CIC jene kleineren Reparaturen zu verstehen, welche der Inhaber jedes Benefiziums aus eigenem zu bestreiten hat. Dies sind vor allem jene Herstellungen, die für gewöhnlich der Mieter eines Hauses ohne Anspruch auf Ersatz durch den Vermieter zu tragen hat, insbesondere: Weißen und Ausmalen der Räume, kleinere Fußbodenreparaturen, kleine Dachreparaturen, Ersatz zerbrochenen Fensterglases, Streichen der Innenfenster usw. Diese Reparaturen sind durch den Inhaber des Benefiziums umgehend zu veranlassen, damit nicht eine größere Reparatur notwendig wird.

(2) Desgleichen beschließt und vollzieht der Pfarrkirchenrat jene Herstellungen und Anschaffungen, deren Kosten zur Gänze aus entbehrlichen Einkommen oder Vermögen der Pfarrkirche und der dazugehörigen Filialkirchen und Stiftungen, durch die Beitragsleistungen des Patrons oder des auf Grund von Privatrechtstiteln Verpflichteten oder durch besondere freiwillige Leistungen der Gläubigen bestritten werden können. Diese Beschlüsse des Pfarrkirchenrates werden erst durch die Genehmigung der Bischöflichen Behörde rechtswirksam. Diese Genehmigung ist zu versagen, wenn der Pfarrkirchenrat es unterläßt, die Zustimmung des Pfarrgemeinderates gemäß § 16 einzuholen.

(3) Falls die Kosten voraussichtlich nicht ohne Beihilfe der Diözese bestritten werden können, obliegt dem Pfarrkirchenrat nur die Vorberatung und Antragstellung an die Bischöfliche Behörde. Die Entscheidung steht dieser, die Vollziehung dem Pfarrkirchenrat zu.

§ 25

Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Beschlüsse und Anträge des Pfarrkirchenrates in Baulastsachen gehören insbesondere die strenge Prüfung der Notwendigkeit der Herstellung und im Einvernehmen mit der Bischöflichen Behörde die Beschaffung der etwa erforderlichen Baupläne sowie der Kostenvoranschläge und die Feststellung der Kostenbedeckung.

§ 26

(1) Besteht für die Kirche oder Pfarre ein Patronat (Inkorporation) oder ist ein Dritter verpflichtet, zur Baulast beizutragen (Spezialverpflichteter), so hat der Pfarrkirchenrat nach Vorbereitung gemäß § 24 (2) mit diesem eine Einigung wegen Zusicherung der Beitragsleistung anzustreben. Erfolgen die Verhandlungen mündlich, so ist darüber eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Beteiligten zu unterfertigen ist.

(2) Verweigert der Patron (Spezialverpflichtete) seine Beitragsleistung, so ist nach eingeholter Zustimmung der Bischöflichen Behörde die Entscheidung der Kultusbehörde durch den Pfarrkirchenrat zu beantragen.

§ 27

(1) Alle Baulastsachen, ausgenommen sarta tecta, vollzieht gegenüber Dritten und Behörden der Pfarrkirchenrat im Namen der Kirche, Pfründe oder Stiftung, für die er tätig wird. Die Bischöfliche Behörde kann den Vollzug nach freiem Ermessen an sich ziehen und wird dann insoweit als gesetzliche Vertretung des betreffenden Rechtsträgers tätig.

(2) Der Pfarrkirchenrat ist bei allen Baumaßnahmen für die Beobachtung der allgemeinen staatlichen Bauvorschriften verantwortlich, es sei denn, daß die Bischöfliche Behörde den Vollzug an sich gezogen hat.

§ 28

(1) An Pfarrkirchen, die Sitz eines Klosters oder Kapitels sind, steht die Verwaltung des Gotteshaus- und Stiftungsvermögens und der Baulastsachen dem Kapitel oder Kloster zu.

(2) In Kapitel- oder Klosterpfarreien nach Abs. 1 verbleibt dem Pfarrkirchenrat die Verwaltung von Vermögen, das ausschließlich pfarrlichen Zwecken dient.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen sind für die Dompfarrkirche sinngemäß

5. Errichtung der Pfarre Steyr – Heilige Familie

Mit Bischöflicher Verfügung vom Weihnachtsfest 1977 wurde die Kooperator-Expositur Steyr-Heilige Familie (vgl. LDBl. 1976, Art. 7) mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 1978 zur Pfarre Steyr-Heilige Familie erhoben.

In der Errichtungsurkunde heißt es:

„... Da sich die Seelsorge in der Kooperator-Expositur Steyr-Heilige Familie sehr zufriedenstellend entwickelt hat, erhebe ich die röm-kath. Kooperator-Expositur Steyr-Heilige Familie nach Anhö-

anzuwenden, soweit nicht der Ordinarius besondere Verfügungen trifft.

Jahresrechnung

§ 29

(1) Nach Abschluß eines jeden Jahres hat der Pfarrkirchenrat die Jahresrechnung zu erstellen, die die ordentliche und eine allfällige außerordentliche Haushaltsgebarung umfaßt. Sie ist in zwei Ausfertigungen samt den erforderlichen Belegen, unbeschadet der Rechte des Pfarrgemeinderates, bis spätestens 1. März für das vorausgegangene Jahr der Bischöflichen Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Genehmigung der Jahresrechnung bewirkt die Entlastung des Pfarrkirchenrates. Sie ist in der Pfarre zu verlautbaren. Die Urschrift der genehmigten Jahresrechnung ist im Pfarrarchiv aufzubewahren.

Artikel IV**Schlußbestimmungen**

§ 30

(1) Soweit durch dieses Statut der Geschäftsablauf nicht geregelt ist, gilt sinngemäß die Geschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat in der Diözese Linz.

(2) Dieses Statut tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft. Damit verliert die bisherige Pfarrkirchenräte bleiben, unbeschadet der Linz“ ihre Wirksamkeit.

(3) Die nach den bisher geltenden Bestimmungen bestellten Mitglieder der „Pfarrkirchenratsordnung der Diözese“ Möglichkeit einer Amtsenthebung gemäß § 15, bis zum Ablauf der Funktionsperiode gemäß § 8 (1) im Amt.

Das vorstehende „Statut für den Pfarrkirchenrat — Fachausschuß für Finanzen des Pfarrgemeinderates“ wurde am 9. Dezember 1977 von Diözesanbischof DDr. Franz Sal. Zauner bestätigt.

rung des Linzer Domkapitels und aller zur Sache berechtigten mit 1. Jänner 1978 kraft bischöflicher Autorität zur Pfarre Steyr-Heilige Familie und scheide sie mit diesem Datum aus dem Verband der Mutterpfarre Steyr-St. Michael aus. Der Pfarre ist das Gotteshausvermögen als eigenes Rechtssubjekt zugeordnet.“

Die Grenze der neuen Pfarre wurde bereits in der Errichtungsurkunde der Kooperator-Expositur Steyr-Heilige Familie festgelegt und bleibt auch weiterhin in

Geltung. Als Pfarrkirche dient die am 9. Dezember 1975 geweihte Kirche. Als Begräbnisplatz benützt die Pfarre Steyr-Heilige Familie den Steyrer Friedhof. Als

6. Aktion Missio

Die Aktion Missio ist eine Arbeitsgemeinschaft der Päpstlichen Missionswerke und der Missionsorden Österreichs.

Die Aktion Missio führt Missionswochen auf Dekanatsstufe durch. Sie will Antwort geben auf folgende Fragen: Warum überhaupt Mission? Was bringt Christus mehr als Buddha und Mohammed? Warum gerade heute Mission? Wozu hat Gott uns Christen Europas so beschenkt ...?

Sie hat folgende Ziele:

1. Weckung und Förderung des missionarischen Bewußtseins und dadurch Vertiefung und Aktivierung des religiösen Lebens in der Heimat.
2. Dank und Rechenschaft der Missionare für die Missionshilfe aus der Heimat.
3. Information über die Weltkirche und unsere Verantwortung.
4. Aufruf zu täglichem Gebet für die Mission und Werbung für die Päpstlichen Missionswerke.
5. Information über einen persönlichen Einsatz in der Mission (als Priester, Bruder, Schwester, Laienhelfer, Arzt usw.).

Durchführung der Aktion

Die Aktion wird mit Predigten am Sonntag und zur Vorabendmesse durch einen Missionar oder eine Missionsschwester eingeleitet. Im Lauf der Woche wird ein Missionskreuzweg angeboten, ebenso Gespräche und Diskussionen mit Pfarrgemeinderäten und Förderern. Großer Wert wird gelegt auf ein oder zwei Großveranstaltungen für das ganze Dekanat. Das Missionare-Team bietet auch Vorträge und Gespräche in den Schulen an.

Da es sich bei den Vortragenden Missio-

Seelsorger werden ein Pfarrer und ein Kooperator bestellt. Als Seelsorgerhaus steht das Pfarrhaus (Rooseveltstraße 10) zur Verfügung.

naren um schulfremde Personen handelt, ist dafür durch die Schulleitung rechtzeitig um die Zustimmung der Schulbehörde 1. Instanz (für Pflichtschulen der Bezirksschulrat) einzureichen gemäß § 13 Schulunterrichtsgesetz und § 2, VII, 1 a Durchführungsverordnung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst (Ergänzung des Lehrplanmäßigen Religionsunterrichtes).

Für die Aktion Missio, die in unserer Diözese nun nach ca. 10 Jahren zum zweiten Mal durchgeführt wird, wurde folgende Planung für die nächste Zeit erstellt:

- 7. bis 14. Jänner 1978 Dekanat Grein
- 14. bis 21. Jänner 1978 Dekanat Perg
- 21. bis 28. Jänner 1978 Dekanat Unterweißenbach
- 1. bis 8. April 1978 Dekanat Freistadt
- 8. bis 15. April 1978 Dekanat Pregarten
- 22. bis 29. April 1978 Dekanat Gallneukirchen
- 6. bis 13. Mai 1978 Dekanat St. Johann a. Wimberg
- 20. bis 27. Mai 1978 Dekanat Altenfelden
- 27. Mai bis 3. Juni 1978 Dekanat Sarleinsbach

Die konkrete Planung geschieht durch den Einsatzleiter P. Josef Mathuni OMI (1130 Wien, Auhofstraße 169, Telefon 0 222/82 32 77 und 12) in den Pastoral-konferenzen der betreffenden Dekanate.

In der Diözese ist Kan. Gottfried Schicklberger als Diözesandirektor der Päpstlichen Missionswerke zuständig; für administrative Fragen ist das Sekretariat der Dechantenkonferenz (Josef Ahammer) zur Mithilfe bereit.

7. Von der Diözesanfinanzkammer

1. Anhebung der Klerusbezüge zum

1. Jänner 1978:

Aufgrund der seit der letzten Festlegung der Gehaltsbezüge des Klerus zum 1. 7. 1976 eingetretenen Teuerung werden die Bezüge ab 1. 1. 1978 nachgezogen und zwar so, daß diese Erhöhung rund 8 Prozent ausmacht. Der Lebenshaltungskosten-

index bzw. Verbraucherpreisindex ist vom Juli 1976 bis Oktober 1977 um 6,23 Prozent gestiegen.

Die 8prozentige Erhöhung der Bezüge entspricht auch der Gehaltsnachziehung zum 1. 1. 1978 im öffentlichen Dienst und bezieht sich auf die Grundbezüge und die Vorrückungen.

Für die **Haushaltszulage** gilt folgende Regelung:

Für steuerpflichtige Dienstgeber:

- A) große Haushaltszulage: wenn der monatliche Bruttobarlohn S 5597.— oder mehr beträgt S 5200.—
- wenn der monatliche Bruttobarlohn weniger als S 5597.— beträgt . . . S 5000.—
- B) kleine Haushaltszulage: . . . S 2200.—

Für nichtsteuerpflichtige Dienstgeber:

- A) große Haushaltszulage: . . . S 4800.—
- B) kleine Haushaltszulage: . . . S 2000.—

Für die **Schulremuneration** werden wie bisher zwei Drittel in die Bezüge seitens der Diözese eingerechnet.

2. Beitrag zum gemeinsamen Pfarrhaushalt:

Wie bisher anlässlich von Gehaltsnachziehungen stets auch darauf aufmerksam gemacht wurde, so wird auch diesmal wieder darauf hingewiesen, daß von den Teilhabern am gemeinsamen Pfarrhaushalt

8. Weihen und Beauftragungen 1977

Admissio

Der hochwürdigste Herr **Bischof DDR. Franciscus Sal. Zauner** nahm am Sonntag, 18. Dezember 1977, in der Kapelle des Priesterseminars zu Linz während der hl. Messe folgende Alumnus unter die Kandidaten zum Diakonat und Presbyterat auf: Reinhard Brandstetter, Johann Hammerl, Karl Kirchweyer, Johann Putz, Alois Stockhammer und Johann Stockhammer.

Beauftragung zum Lektorenamt

Folgende Alumnus des Priesterseminars erhielten durch den hochwürdigsten Herrn **Bischof DDR. Franz Sal. Zauner** am Samstag, 17. Dezember 1977, abends, während eines Wortgottesdienstes in der Kapelle des Priesterseminars zu Linz die Beauftragung zum Lektorendienst: Franz Benezeder, Franz Gierlinger, Johann Hammerl, Ludwig Holzweber, Josef Hosner, Karl Kirchweyer, Johannes Lakinger, Franz Luger, Karl Moser, Helmut Part, Johann Pöllhuber, Ernst Raffetseder, Johann Rauscher, Franz Salcher, Johann Stockhammer, Maximilian Weiss. Desgleichen Fr. Christian Respondek, Kamillianer der polnischen Provinz.

Beauftragung zum Akolythenamt

Folgende Alumnus des Priesterseminars erhielten durch den hochwürdigsten

mit Rücksicht auf die steigenden Kosten für Personal- und Sachaufwand einerseits, aber auch mit Rücksicht auf die zum 1. 1. 1978 eingetretene Erhöhung der Gehälter ein entsprechend höherer Beitrag zu leisten wäre.

Als Richtlinie könnte im Sinne der Absprache im Priesterrat vom 6. 10. 1977 angegeben werden, daß dieser Betrag zwischen S 2000.— und S 2500.— liegen sollte.

3. Die **Bezieher der großen Haushaltszulage** wurden bereits in einer eigenen Aussendung der Finanzkammer gebeten, den Nachweis zu erbringen, daß sie bei der oö. Gebietskrankenkasse den ab 1. 8. 1977 geltenden neuen Bruttobarbezug der Wirtschaftlerin gemeldet haben. (Vorlage der Kopie der Änderungsanzeige bei der oö. Gebietskrankenkasse an die Finanzkammer!)

Es wird auch auf diesem Wege nochmals dringend um ehemögliche Entsprechung dieser Bitte ersucht, damit die Verrechnung der großen Haushaltszulage ordnungsgemäß erfolgen kann.

Herrn **Bischof DDR. Franz Sal. Zauner** am Samstag, 19. März 1977, abends, während eines Wortgottesdienstes in der Kapelle des Priesterseminars zu Linz die Beauftragung zum Akolythenamt:

Hermann Aichinger, Otto Aistleitner, Johann Bergmayr, Stefan Enzenhofer, Friedrich Etzelstorfer, Vitus Kriechbaumer, Erich Ortner, Nikolaus Prskalo, Christoph Spiesberger, Alois Stockhammer, Otmar Stütz.

Am Samstag, 17. Dezember 1977, empfing während eines Wortgottesdienstes in der Kapelle des Priesterseminars zu Linz durch den hochwürdigsten Herrn **Bischof DDR. Franz Sal. Zauner** der Alumnus Peter Breuer die Beauftragung zum Akolythenamt.

Diakonatsweihe

Der hochwürdigste Herr **Bischof DDR. Franz Sal. Zauner** spendete die hl. Diakonatsweihe am Sonntag, 13. Februar 1977, in der Wallfahrtsbasilika am Pöstlingberg an die Professoren aus der Kongregation der Oblaten des hl. Franz v. Sales, Fr. Johann Angleitner und Fr. Anton Steinberger.

Am Sonntag Laetare, 20. März 1977, in der Kathedrale zu Linz an die Alumnus des Priesterseminars, Hermann Aichinger, Otto Aistleitner, Stefan Enzenhofer,

Alois Hofmann, Maximilian Hörmanseder und Alois Rockenschaub.

Am 24. September 1977 in der Marienkapelle der Stiftskirche zu Kremsmünster an die Fr. Franz Wimmer und Leo Pfeil, Professoren OSB. der Abtei Kremsmünster, sowie an Fr. Franz Hörmann, Professe OSB. aus der Abtei Seitenstetten.

Der hochwürdigste Herr **Weihbischof Dr. Alois Wagner** spendete die hl. Diakonatsweihe am 2. Februar 1977 abends in der Kapelle des Missionshauses zu Riedegg (Gallneukirchen) an Fr. Eugen Krismer, Professe der Kongregation der Missionäre von Marianhill.

Priesterweihe

Der hochwürdigste Herr **Bischof DDr. Franz Sal. Zauner** spendete die hl. Priesterweihe am Ostermontag, 11. April 1977, in der Stiftskirche zu St. Florian an die Professoren des Chorherrenstiftes St. Flo-

rian, Johann Holzinger und Josef Kramar. Am 29. Juni 1977 in der Kathedrale zu Linz an die Alumnus des Priesterseminars Franz Aumüller, Stefan Enzenhofer, Johann Gmeiner, Johann Mayr, Franz Mayrhofer, Franz Wild.

Am 11. Juli 1977 in der Stiftskirche zu Kremsmünster an die Professoren der genannten Benediktinerabtei, Fr. Gotthard Niedrist, Fr. Ambros Ebhart, Fr. Amand Kraml, Fr. Josef Stelzer und Fr. Wolfram Austaller.

Abtbenediktation

Der hochwürdigste Herr **Bischof DDr. Franz Sal. Zauner** erteilte am 26. Oktober 1977 in der Stiftskirche zu St. Florian die Abtbenediktation an den hochwürdigsten Herrn Prälaten Wilhelm Neuwirth, bisher Pfarrvikar in Linz-Kleinmünchen, der vom Kapitulum am 17. Oktober d. J. zum 56. Propst und Lateran. Abt des Augustinerchorherrenstiftes St. Florian gewählt wurde.

9. Bischöfliche Visitationen (Vis.) und Firmungen (F.) 1977

Diözesanbischof DDr. Franz Sal. Zauner (1)

JÄNNER:

				Firmspender	Knaben	Mädchen	zus.
Samstag,	8. Jänner	Bischöfl. Hauskapelle	F.	(1)	1	—	1

MÄRZ:

Samstag,	12. März	Peuerbach, Institut St. Pius	F.	(1)	14	11	25
----------	----------	------------------------------	----	-----	----	----	----

APRIL:

Samstag,	2. April	Bischöfl. Hauskapelle	F.	(1)	1	—	1
Sonntag,	17. April	Unterach/A.	F. u. Vis.	(1)	33	36	69
Samstag,	23. April	Eggendorf	F. u. Vis.	(1)	14	11	25
Sonntag,	24. April	St. Martin/M.	F. u. Vis.	(1)	46	49	95
Samstag,	30. April	Goldwörth	F. u. Vis.	(1)	25	15	40

MAI:

Sonntag,	1. Mai	Grünau	F. u. Vis.	(1)	133	90	223
Mittwoch,	4. Mai	Bad Schallerbach	F.	(1)	44	51	95
Samstag,	7. Mai	Sigharting	F. u. Vis.	(1)	44	41	85
Sonntag,	8. Mai	Michaelnbach	F. u. Vis.	(1)	71	66	137
Samstag,	14. Mai	Frauenstein	F. u. Vis.	(1)	150	136	286
Sonntag,	15. Mai	Ternberg	F. u. Vis.	(1)	92	85	177
Sonntag,	15. Mai	Mitterkirchen (nachm.)	F.	(1)	31	21	52
Dienstag,	17. Mai	Maria Schmolln	F.	(1)	139	129	268
Mittwoch,	18. Mai	Schärding	F.	(1)	76	77	153
Donnerstag,	19. Mai	Ried i. d. R.	F. u. Vis.	(1)	75	76	151
Samstag,	21. Mai	Ried i. L., Stadtpfarre	F.	(1)	129	94	223
Sonntag,	22. Mai	Prambachkirchen	F. u. Vis.	(1)	68	75	143
Sonntag,	22. Mai	Gurten (nachm.)	F.	(1)	29	20	49
Mittwoch,	25. Mai	Wels, St. Josef	F.	(1)	38	23	61
Donnerstag,	26. Mai	Braunau, Stadtpfarre	F.	(1)	112	109	221
Freitag,	27. Mai	Bischöfl. Hauskapelle (Militär)	F.	(1)	24	—	24

				Firmspender	Knaben	Mädchen	zus.
Freitag,	27. Mai	Lenzing (abends)	F.	(1)	87	79	166
Samstag,	28. Mai	St. Florian	F.	(1)	395	136	531
		(mit Propst Dr. Joh. Zauner und Abt Albert Bruckmayr)		(3)	(168	166	334)
				(6)	(66	343	409)
					(629	645	1274)
Samstag,	28. Mai	Linz, Dom (nachm.)	F.	(1)	55	170	225
		(mit Abt Siebenhüter)	F.	(7)	(110	24	134)
					(165	194	359)
Samstag,	28. Mai	Linz, Herz Jesu (abends)	F.	(1)	124	113	237
Sonntag,	29. Mai	Linz, Hl. Geist	F.	(1)	113	103	216
Sonntag,	29. Mai	Linz, Stadtpfarre (vorm.)	F.	(1)	141	127	268
Sonntag,	29. Mai	Gallneukirchen (nachm.)	F.	(1)	111	97	208
Montag,	30. Mai	Attnang	F.	(1)	127	118	245
Dienstag,	31. Mai	Linz, Pöstlingberg	F.	(1)	133	217	350

JUNI:

Mittwoch,	1. Juni	Wilhering	F.	(1)	81	70	151
Donnerstag,	2. Juni	Enns, Lorch	F.	(1)	56	44	100
Samstag,	4. Juni	Rohrbach	F.	(1)	228	191	419
Samstag,	11. Juni	Geiersberg	F.	(1)	47	35	82
Sonntag,	12. Juni	Lembach	F. u. Vis.	(1)	135	127	262
Sonntag,	12. Juni	Linz, St. Antonius (abends)	F.	(1)	18	22	40
Dienstag,	14. Juni	Steyr, Stadtpfarre	F.	(1)	37	48	85
Mittwoch,	15. Juni	Traunkirchen	F.	(1)	203	225	428
Samstag,	18. Juni	Schneegattern	F. u. Vis.	(1)	66	64	130
Sonntag,	19. Juni	Frankenburg	F. u. Vis.	(1)	122	107	229
Samstag,	25. Juni	Kleinzell	F. u. Vis.	(1)	32	34	66
Sonntag,	26. Juni	Baumgartenberg	F. u. Vis.	(1)	66	61	127
Sonntag,	26. Juni	Linz, Taubstummeninstitut (nachm.)	F.	(1)	18	7	25

Dienstag,	28. Juni	Windischgarsten	F.	(1)	98	94	192
-----------	----------	-----------------	----	-----	----	----	-----

JULI:

Samstag,	2. Juli	Bad Leonfelden	F.	(1)	176	177	353
Sonntag,	3. Juli	Waldhausen	F. u. Vis.	(1)	185	186	371
Samstag,	9. Juli	Maria Neustift	F.	(1)	123	89	212
Sonntag,	10. Juli	Weitersfelden	F. u. Vis.	(1)	76	58	134
Sonntag,	17. Juli	Kefermarkt	F. u. Vis.	(1)	142	112	254

SEPTEMBER:

Samstag,	2. Sept.	Bischöfl. Hauskapelle	F.	(1)	—	1	1
----------	----------	-----------------------	----	-----	---	---	---

OKTOBER:

Samstag,	1. Okt.	Bischöfl. Hauskapelle	F.	(1)	2	1	3
Sonntag,	2. Okt.	Meggenhofen	Vis.		—	—	—
Sonntag,	16. Okt.	Oberneukirchen	Vis.		—	—	—
Sonntag,	23. Okt.	Wilhering	Vis.		—	—	—

NOVEMBER:

Sonntag,	13. Nov.	Linz, Pöstlingberg	Vis.		—	—	—
----------	----------	--------------------	------	--	---	---	---

DEZEMBER:

Samstag,	10. Dez.	Bischöfl. Hauskapelle	F.	(1)	2	3	5
					4588	4131	8719

Weihbischof Dr. Alois Wagner (2)

JÄNNER:

Sonntag,	23. Jänner	Linz, St. Konrad	Vis	(2)	—	—	—
----------	------------	------------------	-----	-----	---	---	---

FEBRUAR:

Samstag,	26. Febr.	Linz, Hl. Geist	F.	(2)	2	1	3
----------	-----------	-----------------	----	-----	---	---	---

MÄRZ:

Sonntag,	6. März	Eferding	Vis.	(2)	—	—	—
Sonntag,	20. März	Gmunden	Vis.	(2)	—	—	—
Sonntag,	27. März	Traun	Vis.	(2)	—	—	—

APRIL:

Samstag,	2. April	Alkoven, Inst. Hartheim	F.	(2)	6	6	12
Samstag,	16. April	Gmunden	F.	(2)	27	41	68
Samstag,	16. April	Altmünster (abends)	F.	(2)	50	38	88
Sonntag,	17. April	Gunskirchen	F.	(2)	15	17	32
Sonntag,	17. April	Schwanenstadt	F.	(2)	70	67	137
Sonntag,	24. April	St. Pantaleon	F. u. Vis.	(2)	32	26	58
Samstag,	30. April	Pfandl	F.	(2)	21	22	43

MAI:

Sonntag,	1. Mai	Mondsee (mit Abt Bruckmayr)	F.	(2) (6)	139 (112)	137 (114)	276 (226)
					(251)	251	502)
Samstag,	7. Mai	Überackern	F. u. Vis.	(2)	24	22	46
Sonntag,	8. Mai	Hellmonsödt	F. u. Vis.	(2)	69	44	113
Sonntag,	8. Mai	Gaspoltshofen (nachm.)	F.	(2)	54	61	115
Donnerstag,	12. Mai	Bad Ischl	F.	(2)	146	161	307
Sonntag,	15. Mai	Zell a. d. Pram	F. u. Vis.	(2)	115	89	204
Sonntag,	15. Mai	Linz, St. Peter (abends)	F.	(2)	24	19	43
Donnerstag,	19. Mai	Ostermiething	F.	(2)	123	102	225
Sonntag,	22. Mai	Ebensee	F. u. Vis.	(2)	514	467	981
Sonntag,	22. Mai	Langholzfeld (abends)	F.	(2)	20	24	44
Mittwoch,	25. Mai	Gmunden	F.	(2)	191	206	397
Donnerstag,	26. Mai	Steyr, Hl. Familie (abends)	F.	(2)	31	31	62
Freitag,	27. Mai	Hallstatt (abends)	F.	(2)	18	21	39
Samstag,	28. Mai	Eferding (mit Abt Gabriel Weinberger)	F.	(2) (9)	138 (—)	94 (88)	277 (88)
					(183)	182	365)
Samstag,	28. Mai	Linz, Christkönig (abends) (mit Abt Gabr. Weinberger)	F.	(2) (9)	71 (73)	107 (70)	178 (143)
					(144)	177	321)
Sonntag,	29. Mai	Sierning	F.	(2)	141	160	301
Sonntag,	29. Mai	Traun (abends)	F.	(2)	121	108	229
Montag,	30. Mai	Kremsmünster (mit Abt Dr. Albert Bruckmayr)	F.	(2) (6)	370 (15)	72 (352)	442 (367)
					(385)	424	809)
Dienstag,	31. Mai	Königswiesen	F.	(2)	93	116	209

JUNI:

Freitag,	3. Juni	Wels, Hl. Familie (abends)	F.	(2)	46	53	99
Samstag,	4. Juni	Perg	F.	(2)	124	137	261
Samstag,	4. Juni	Bad Goisern (abends)	F.	(2)	19	15	34
Sonntag,	5. Juni	Mattighofen	F.	(2)	137	98	235
Sonntag,	5. Juni	Mauerkirchen	F.	(2)	66	51	117
Samstag,	11. Juni	Roßbach	F. u. Vis.	(2)	67	50	117
Sonntag,	12. Juni	Vöcklabruck	F. u. Vis.	(2)	163	181	344
Sonntag,	12. Juni	Gutau (nachm.)	F.	(2)	28	30	58
Freitag,	17. Juni	Wernstein a. I. (abends)	F.	(2)	21	11	32
Samstag,	18. Juni	Marchtrenk	F.	(2)	49	61	110
Sonntag,	19. Juni	Freistadt	F. u. Vis.	(2)	199	163	362
Samstag,	25. Juni	Bad Hall	F.	(2)	174	225	399
Sonntag,	26. Juni	Lohnsburg	F. u. Vis.	(2)	83	99	182
Sonntag,	26. Juni	Hartkirchen (nachm.)	F.	(2)	51	54	105

JULI:

Samstag,	2. Juli	St. Ägidi	F. u. Vis.	(2)	88	77	165
Sonntag,	3. Juli	Suben	F. u. Vis.	(2)	48	32	80
Samstag,	9. Juli	Palting	F. u. Vis.	(2)	40	45	85

AUGUST:

Samstag,	20. August	St. Martin b. Traun	F.	(2)	—	1	1
----------	------------	---------------------	----	-----	---	---	---

OKTOBER:

Sonntag,	16. Okt.	Linz, St. Josef	Vis.	(2)	—	—	—
Sonntag,	30. Okt.	Sierning	Vis.	(2)	—	—	—

NOVEMBER:

Samstag,	12. Nov.	Linz-VÖEST, Christl. Betriebsgemeinde	Vis.	(2)	—	—	—
					4073	3642	7715

Prälat Dr. Johannes Zauner, Propst und Lateran. Abt von St. Florian (3)

Samstag,	21. Mai	Urfahr, Stadtpfarre (abds.)	F.	(3)	21	13	34
Freitag,	27. Mai	St. Florian bei Linz (abds.)	F.	(3)	70	54	124
Samstag,	28. Mai	St. Florian bei Linz (mit Bischof und Abt Albert Bruckmayr)	F.	(3)	168	166	334
Samstag,	28. Mai	Linz, Kleinmünchen (abds.)	F.	(3)	60	64	124
Sonntag,	12. Juni	Schörfling	F.	(3)	34	39	73
Samstag,	18. Juni	Katsdorf	F.	(3)	13	11	24
					366	347	713

Prälat Odulf Danecker, Propst und Lateran. Abt von Reichersberg (4)

Samstag,	21. Mai	Friedburg, Heiligenstatt	F.	(4)	36	39	75
Montag,	30. Mai	Reichersberg	F.	(4)	67	69	136
Samstag,	11. Juni	Taiskirchen	F.	(4)	23	32	55
Samstag,	18. Juni	Neuhofen i. I.	F.	(4)	23	22	45
Sonntag,	19. Juni	Ried i. I., Hl. Dreifaltigkeit	F.	(4)	22	26	48
Sonntag,	26. Juni	Ort i. I.	F.	(4)	28	37	65
					199	225	424

Prälat Dipl.-Ing. Florian Pröll O. Praem. Abt von Schlägl (5)

Sonntag,	24. April	Neumarkt a. H.	F.	(5)	14	17	31
Sonntag,	22. Mai	Linz, Hl. Dreifaltigkeit	F.	(5)	26	27	53
					40	44	84

Prälat DDr. Albert Bruckmayr OSB. Abt von Kremsmünster (6)

Sonntag,	27. Febr.	Kremsmünster, Abteikap.	F.	(6)	—	1	1
Sonntag,	1. Mai	Mondsee (mit Weihbischof)	F.	(6)	112	114	226
Samstag,	14. Mai	Sipbachzell	F.	(6)	6	7	13
Sonntag,	15. Mai	Neuhofen a. d. Krems	F.	(6)	43	53	96
Samstag,	28. Mai	St. Florian b. L. (mit Bischof und Propst Joh. Zauner)	F.	(6)	66	343	409
Samstag,	28. Mai	Alkoven (abends)	F.	(6)	25	34	59
Sonntag,	29. Mai	Thalheim bei Wels	F.	(6)	24	22	46
Montag,	30. Mai	Kremsmünster (mit Weihbischof)	F.	(6)	15	352	367
Samstag,	11. Juni	Kremsmünster, Kirchberg	F.	(6)	60	9	69
Sonntag,	12. Juni	Kirchdorf a. d. Krems	F.	(6)	25	25	50
Samstag,	19. Nov.	Kremsmünster, Abteikap.	F.	(6)	1	—	1
					377	960	1337

Prälat Albert Siebenhüter OSB. Abt von Lambach (7)

Donnerstag,	19. Mai	Pasching	F.	(7)	10	15	25
Samstag,	28. Mai	Linz, Dom (nachm.) (mit Bischof)	F.	(7)	110	24	134
Montag,	30. Mai	Fischlham	F.	(7)	26	30	56
Samstag,	4. Juni	Neukirchen b. Lambach	F.	(7)	10	7	17
					156	76	232

Prälat Dr. Othmar Rauscher SOCist. Abt von Schlierbach (8)

Samstag,	28. Mai	Linz, St. Michael (abends)	F.	(8)	79	93	172
Montag,	30. Mai	Haibach o. d. D.	F.	(8)	21	20	41
					100	113	213

Prälat Gabriel Weinberger SOCist. Abt von Wilhering (9)

Samstag,	14. Mai	Wilhering	F.	(9)	24	22	46
Sonntag,	22. Mai	Linz, Guter Hirte	F.	(9)	37	34	71
Samstag,	28. Mai	Eferding (mit Weihbischof)	F.	(9)	—	88	88
Samstag,	28. Mai	Linz, Christkönig (abends) (mit Weihbischof)	F.	(9)	73	70	143
Sonntag,	5. Juni	Oberneukirchen (mit Weihbischof)	F.	(9)	88	89	177
Sonntag,	19. Juni	Schönering	F.	(9)	21	14	35
					243	317	560

Prälat Willibald Knoll SOCist. str. obs. Abt von Engelszell (10)

Sonntag, 12. Juni	Oftering	F.	(10)	17	18	35
Donnerstag, 27. Juni	Engelszell	F.	(10)	1	—	1
				18	18	36

Von Pfarrvorständen und Krankenseelsorgern
wurden 1977 keine Firmungen in periculo mortis gemeldet.

Bei Erwachsenentaufen, Konversionen und Reversionen wurden gefirmt

Gesamtzahl der Firmlinge 1977:

<i>Davon waren Firmlinge über 16 Jahre</i>	47	28	75
in der Bischöflichen Hauskapelle	3	4	7
an den übrigen Firmorten	44	24	68

Im Ministrantenkleid empfangen 440 Buben die hl. Firmung.

Firmungszahlen zum Vergleich:

1976:	20.497	1968:	9.699	1960:	14.312	1952:	15.470
1975:	20.976	1967:	11.608	1959:	14.055	1951:	17.780
1974:	19.846	1966:	16.763	1958:	13.705	1950:	18.716
1973:	18.052	1965:	15.886	1957:	14.282		
1972:	15.694	1964:	16.241	1956:	12.798		
1971:	13.707	1963:	15.502	1955:	12.316		
1970:	11.262	1962:	15.378	1954:	11.346		
1969:	9.747	1961:	14.265	1953:	14.066		

10. Kirchliche Statistik von Österreich für das Jahr 1976

	Erzdiözese Wien	Diözese Eisenstadt	Diözese St. Pölten	Diözese Linz	Erzdiözese Salzburg	Diözese Gra- z	Diözese Gur- k	Diözese Innsbruck	Diözese Feldkirch	Ganz Österreich
1 Pfarren	636	164	423	466	206	384	334	223	123	2,949
2 Seelsorgeteilen mit Matritken	18	10	77	27	2	13	335	53	17	552
2a ohne Matritken	362	53	80	148	115	139	20	71	17	1,005
3 Weltpriester	523	134	310	421	210	350	234	227	154	2,563
4 Ordenspriester	366	20	144	233	53	142	72	60	17	1,107
5 Diakone	42	—	6	8	3	6	1	10	7	83
6 insgesamt sonstige Weltpriester	311	41	97	161	122	180	61	90	29	1,092
7 davon in Schulen, Krankenanstalten	139	14	53	87	65	88	31	55	21	553
8 im Ruhestand	150	20	57	74	57	89	29	32	26	534
9 Anzahl der Katholiken	2,134,962	224,964	631,410	1,162,114	524,677	1,103,098	458,950	413,580	283,504	6,947,259
10 Trauungen im Seelsorgebereich										
davon katholische Ehen	5,355	1,326	3,325	5,316	2,322	5,147	2,031	1,815	1,258	27,895
konfessionell gemischte Paare	542	150	95	329	169	301	221	101	52	1,960
12 ökumenische Trauungen	77	20	6	35	28	23	22	7	4	222
13 Taufen im Seelsorgebereich										
aus katholischen Ehen	10,854	2,345	6,351	11,301	4,527	9,788	3,754	4,176	2,860	55,956
14 aus Mischehen	1,185	166	132	564	295	506	347	141	126	3,462
15 aus samlerien Ehen	100	10	57	98	31	27	34	43	14	414
16 aus nicht kirchlich geschlossenen Ehen	3,106	107	625	938	698	1,572	988	461	437	8,832
17 uneheliche Kinder	1,118	150	548	1,984	1,338	2,142	1,025	743	266	9,314
18 aus nicht katholischen Ehen	1,118	2	23	70	34	105	21	18	12	495
19 über einem Jahr	577	22	66	133	109	274	82	55	26	1,344
20 Firmungen	11,381	3,168	10,930	20,825	8,986	18,612	8,031	7,720	4,658	94,311
21 Kommunionen	14,589,716	3,089,924	7,481,344	15,634,939	5,272,713	8,221,879	3,327,197	6,653,312	3,487,554	67,708,578
22 davon in Seelsorgetationen	2,981,439	339,807	725,988	1,720,042	893,520	1,107,540	527,408	1,023,789	401,866	9,721,419
23 Kirchliche Beerdigungen	27,946	2,966	7,535	12,278	4,774	12,227	4,546	3,529	2,253	78,054
24 Gottesdienstteilnehmer in der Fastenzeit	331,962	85,561	197,185	368,553	141,491	217,475	91,160	151,255	91,989	1,676,631
25 am Zählsonntag im September	330,209	82,143	202,336	372,146	144,410	210,556	96,314	151,017	81,189	1,670,320
26 in Seelsorgeteilen 2 und 2a i. d. Fastenzeit	41,762	6,239	9,332	21,210	11,800	18,137	5,403	13,216	3,844	130,963
27 am Zählsonntag im September	40,862	6,008	9,566	20,426	11,814	17,838	5,390	14,157	3,439	129,510
28 Übertritte zur kath. Kirche	184	9	28	117	48	130	100	34	35	685
29 Austritte aus der kath. Kirche	9,700	109	907	3,778	1,453	5,039	1,203	746	293	23,228
30 Rücktritte zur kath. Kirche	883	4	159	291	111	390	124	72	25	2,059
31 Priesterweißen Weltpriester	6	—	14	7	7	8	—	6	2	50
32 Priesterweißen Ordenspriester	7	1	5	10	—	4	1	3	1	32
33 Diakonsweißen	11	—	2	8	2	1	2	6	1	33
34 Einkleidungen männl. Genossenschaften	11	—	4	4	1	5	1	—	1	29
35 Einkleidungen weibl. Genossenschaften	12	—	16	18	5	17	5	4	1	78

11. Priesterfortbildung – Termine

1. PFARRERTAGE 1978

Ort: Bildungshaus Puchberg bei Wels
Thematik: Pfarrseelsorge — Pfarrverband

Leitung: Weihbischof Dr. Wagner und Prof. Dr. Zauner

Pfarrertag I

Termin: 25. und 26. Jänner 1978

Teilnehmer: Weihejahrgänge 1937 und früher

Pfarrertag II

Termin: 22. und 23. Februar 1978

Teilnehmer: Weihejahrgänge 1949 bis 1957

2. QUINQENNALKURS 1978

Zeit: Montag, 25. September 1978, 9 Uhr, bis Freitag, 29. September 1978, 13 Uhr
Ort: Bildungshaus Puchberg bei Wels
Fach: Dogmatik und Fundamentaltheologie

Leitung: Die Hochschulprofessoren Doktor Gottfried Bachl und Dr. Johannes Singer

Teilnehmer: Die Weihejahrgänge 1974, 1975, 1976 und 1977

Der Quinquennalkurs ist im Rahmen der Priesterfortbildung eine Pflichtveranstaltung.

3. PFARRERVORBEREITUNGSKURS

Termin: Montag, 13. November 1978, 9 Uhr, bis Freitag, 17. November 1978, 13 Uhr

Ort: Bildungshaus Puchberg bei Wels
Veranstalter: Beirat für Priesterfortbildung, Herrenstraße 19, Linz
Teilnahmeberechtigt: Weihejahrgänge 1973 und früher. Bezüglich der Prüfungen gilt für die Weihejahrgänge ab 1972 folgende Regelung:

Im Rahmen der 4 Jahre (Quinquennalkurse) ist aus den Fächern Dogmatik, Fundamentaltheologie, Moraltheologie, Altes Testament oder Neues Testament eine Prüfung — spätestens ein halbes Jahr vor dem Pfarrervorbereitungskurs — abzulegen. Die Bestätigung über die erfolgreich abgelegte Prüfung wird vom Fachprofessor direkt an das Bischöfliche

Ordinariat gemeldet; sie ist Voraussetzung für die Teilnahme am Pfarrervorbereitungskurs. Die Teilnahme am Pfarrervorbereitungskurs ist Voraussetzung für die Übernahme einer Pfarre als Pfarrer bzw. als Pfarrvikar oder Pfarradministrator für Ordenspriester.

Anmeldung zum Pfarrervorbereitungskurs 1978 ist bis spätestens Ende September 1978 an das Bischöfliche Ordinariat Linz erforderlich.

4. THEOLOGISCHE TAGE

19. Jänner 1978, 9 bis 12 Uhr

Ort: Studentenheim Guter Hirte, Linz

Thema: Jesus Christus wahrer Gott und wahrer Mensch

Referent: Univ.-Prof. Dr. Gisbert Greshake, Wien

9. März 1978, 9 bis 16 Uhr

Ort: Studentenheim Guter Hirte, Linz

Thema: Pastorale Fragen der Sexualmoral

Referent: Univ.-Prof. Dr. Bernhard Stoeckle, Freiburg

19. April 1978

Ort: Stift Reichersberg

Referent: Kardinal Dr. Josef Ratzinger, München

27. Juli 1978

Ort: Garsten, Sommerchor

Thema: Einheit und Pluralität in der Kirche

5. LITURGISCHE WERKWOCHEN

15. bis 19. August 1978

Ort: Haus der Kath. Hochschulgemeinde Linz

Thema: Vorbereitung und Feier der Liturgie. Leitsätze für die Praxis, Erfahrungsaustausch und Einübung

6. THEOLOGISCHE SOMMER- AKADEMIE

4. bis 8. September 1978

Ort: Bildungshaus Puchberg bei Wels

Thema: Bibel in der Pastoral von heute
Referent: Prof. P. Dr. Wilhelm Egger, Brixen

12. Theologischer Tag: 19. Jänner 1978

Univ.-Prof. Dr. Gisbert Greshake, Wien, spricht am Donnerstag, dem 19. Jänner 1978, 9 bis 12 Uhr im Studentenheim Gu-

ter Hirte, Linz, zum Thema: **Jesus Christus wahrer Gott und wahrer Mensch.**

Diese zentrale Grundwahrheit, daß Je-

sus Christus wahrer Gott und wahrer Mensch, der Weg, die Wahrheit und das Leben ist, soll gerade der Prediger selbst immer wieder überdenken.

Wir wollen das neue Jahr 1978 mit diesem zentralen Thema beginnen. Der Wiener Dogmatiker, Prof. Greshake, bekannt durch eine Reihe von theologischen Publi-

kationen, wird das Thema darlegen.

Alle Priester unserer Diözese aus dem Welt- und Ordensstand sind zu den Theologischen Tagen herzlich eingeladen. Zur Weiterbehandlung in den Dekanatskonferenzen sollen wenigstens zwei Priester aus jedem Dekanat am Theologischen Tag in Linz teilnehmen.

13. Theologische Fortbildung Freising

8. bis 20. Jänner:

47. Theologischer Fortbildungskurs

Thema: Gemeinde in Jesus Christus. — Dogmatik: Prof. Dr. Josef Finkenzeller; Pastoraltheologie: Dr. Walter Friedberger; Moraltheologie: Prof. Dr. Johannes Gründel; Exegese NT: Dr. Franz Schnider.

22. Jänner bis 3. Februar:

48. Theologischer Fortbildungskurs

Thema: Hoffnung als Prinzip der Gemeinde. — Pastoraltheologie: Dr. Walter Friedberger; Moraltheologie: Prof. Dr. Johannes Gründel; Exegese NT: P. Dr. Josef Heer; Pastoralpsychologie: Dr. Otto Hürter.

22. bis 27. Jänner:

Homiletische Arbeitswoche

Referenten: Homiletische Arbeitsgruppe der Franziskaner, München.

6. bis 18. Februar:

49. Theologischer Fortbildungskurs

Dogmatik: Prof. Dr. Josef Finkenzeller; Pastoraltheologie: Dr. Walter Friedberger; Pastoralpsychologie: Dr. Otto Hürter; Exegese NT: Prof. Dr. Otto Knoch.

19. bis 25. Februar:

Theologischer Wochenkurs

Pastoraltheologie: Dr. Walter Friedberger; Pastoralpsychologie: Prof. Dr. Hermann Stenger.

19. bis 25. Februar:

Theologischer Wochenkurs

Pastoraltheologie: Dr. Walter Friedberger; Exegese NT: Dr. Josef Hainz

26. Februar bis 3. März:

Neues aus Theologie und Pastoral

Dogmatik: Prof. Dr. Josef Finkenzeller; Pastoraltheologie: Dr. Walter Friedberger; Moraltheologie: Prof. Dr. Johannes Gründel; Exegese NT: Dr. Franz Schnider.

5. bis 10. März:

Verkündigung durch Gespräch

Das Gespräch bei Taufe, Hochzeit, Tod oder Hausbesuch als Chance für Seelsorge.

Leitung: P. Karl Götzinger, München.

9. bis 14. April:

Kurs für Gemeindeleitung

Pastoraltheologie: Dr. Walter Friedberger; Exegese NT: Dr. Josef Hainz.

16. bis 21. April:

Kurs für Dekane

Leitung: Dr. Walter Friedberger

23. April bis 7. Mai:

Bibelkurs in Israel

Judaistik: Dr. Michael Brocke; Exegese NT: Dr. Franz Schnider.

28. Mai bis 23. Juni:

50. Theologischer Fortbildungskurs

Dogmatik: Prof. Dr. Josef Finkenzeller; Pastoraltheologie und Sozialethik: Doktor Walter Friedberger; Moraltheologie: Professor Dr. Johannes Gründel; Homiletik: Homiletische Arbeitsgruppe der Franziskaner; Exegese NT: Dr. Franz Schnider; Pastoralpsychologie: P. Hannes Wesel.

9. bis 14. Juli:

Alttestamentliche Bibelwoche

Leitung: Dozent Hermann Seifermann

9. bis 21. Juli:

51. Theologischer Fortbildungskurs

24. September bis 6. Oktober:

52. Theologischer Fortbildungskurs

8. bis 13. Oktober:

Kirche und Sozialismus

Leitung: Dr. Walter Friedberger

15. bis 27. Oktober:

53. Theologischer Fortbildungskurs

Geschlossener theologischer Kurs für die Diözese Würzburg.

5. November bis 1. Dezember:

54. Theologischer Fortbildungskurs

Dogmatik: Prof. Dr. Josef Finkenzeller; Pastoraltheologie und Sozialethik: Doktor Walter Friedberger; Moraltheologie: Professor Dr. Johannes Gründel; Homiletik: Homiletische Arbeitsgruppe der Franziskaner; Exegese NT: Dr. Franz Schnider.

19. bis 24. November:

Neutestamentliche Bibelwoche zur Vorbereitung auf das Lesejahr B

Leitung: Dr. Franz Schnider

Anmeldung über Beirat für Priesterfortbildung (Herrenstraße 19, 4010 Linz). Re-

ligionsvertragslehrer haben außerdem den notwendigen Urlaub unter Hinweis auf die schulische Bedeutung des entsprechenden Fortbildungskurses über die Direktion beim Landesschulrat für OÖ. rechtzeitig zu beantragen.

14. Dreikönigsaktion 1978

Seit Beginn der Dreikönigsaktion im Jahr 1955 haben die Sternsinger in ganz Österreich den schönen Betrag von S 297,542.173,40 aufgebracht. Heuer hat die Katholische Jungschar als Motto für diese Aktion gewählt „Von Mensch zu Mensch“. Damit soll eine Brücke entstehen, von den Kirchen der Dritten Welt zu uns und umgekehrt.

Folgende Anliegen sind bei der Dreikönigsaktion der Katholischen Jungschar Österreichs eingegangen und sollen durch die heurige Aktion gefördert werden: Unterstützung der Arbeit einheimischer Schwestern in Indien und Togo; Förderung der Jugendarbeit in Papua-New Guinea und die Ausstattung von Pfarrgemeinden mit Räumlichkeiten für die nötige Seelsorgsarbeit in Kenia, Zambia, Ni-

gerien und Guatemala. Neben diesen großen Projekten wird auch wieder die Österreichische MIVA und der Österr. Entwicklungsdienst finanziell unterstützt. Auch bei der Diözesanleitung unserer Jungschar sind wieder eine Reihe von Ansuchen eingelangt, die zum Teil bereits geprüft sind und in den nächsten Monaten eine Hilfe erhalten sollen.

Das Ergebnis der Dreikönigsaktion möge auf das Konto „Dreikönigsaktion der Katholischen Jungschar Linz“, Kontonummer 0000888008 bei der Hypobank Linz überwiesen werden.

Für die Dreikönigsaktion ist in unserer Diözese die Diözesanleitung der KJS, Goethestraße 7, 4020 Linz, verantwortlich; dort ist auch das entsprechende Material erhältlich.

15. Epiphaniekollekte 1978

Die Kirchensammlungen am Fest der Erscheinung des Herrn, 6. Jänner, dienen ausschließlich für Ausbildung und Unterhalt einheimischer Priester, Schwestern und Katechisten in den 850 Missionsdiözesen. Das Gesamtergebnis ist an das Bischöfliche Ordinariat Linz (PSK 7182.354

oder Hypobank Linz 0000 600288) zu überweisen.

Die Pfarrseelsorger werden gebeten, die Gläubigen einzuladen, die Wichtigkeit des Anliegens zu unterstützen. Zur Information soll das von den Päpstlichen Missionswerken zugesandte Plakat gut sichtbar angebracht werden.

16. Gebetswoche für die Einheit der Christen

Vom 18. bis 25. Jänner 1978 wird die Gebetswoche für die Einheit der Christen gehalten. Sie steht heuer unter dem Leitwort „Ihr seid nicht mehr Fremde“. In den Gottesdiensten soll für die Wiedervereinigung der Christen gebetet werden (Fürbitten). Die Messe für die Einheit der

Christen (Meßbuch Seite 1040, Lektionar VI/1, Seite 273 f) kann an allen Tagen außer am Sonntag gefeiert werden. Von der Ökumenischen Centrale in Frankfurt am Main wurde ein Textheft erstellt, das für Österreich vom Veritas-Verlag ausgeliefert wird.

17. Personen-Nachrichten

Auszeichnungen

Der Herr Diözesanbischof hat anlässlich des Weihnachtsfestes zu **Konsistorialräten** ernannt:

Friedrich Amstler, Pfarradministrator in Schildorn.

Ferdinand Hochedlinger, Pfarrer i. R., Wels.

Franz Huemer-Erbler, Religionsprofessor, Linz.

Johann Humer, Dechant und Pfarrer in Gaspoltshofen.

Dr. Josef Janda, Regens des Priesterseminars, Linz.

Josef Perr, Pfarrer in Schwand i. I.

DDr. Günter Rombold, Hochschulprofessor, Linz.

Dr. Eduard Röthlin, Stadtpfarrer in Wels-St. Stephan.

August Wassermair, Pfarrer in Meggenhofen.

OSTr. P. Dr. Theodorich Pichler OSB., Gymnasialprofessor, Kremsmünster.

P. Dr. Jakob Krinzinger OSB., Prior und Gymnasialdirektor, Kremsmünster.

P. Otto Heberling CMM, Exprovinzial, Linz.

Zu **Geistlichen Räten** wurden ernannt:

Josef Edlinger, Dechant und Pfarrer in Puchkirchen.

August Krenn, Pfarrer von Oftering und Pfarrprovisor in Holzhausen.

Berthold Müller, Stadtpfarrer in Grein.

Franz Diller, Pfarrer i. R., Wels.

P. Honorius Aigner OSB., Pfarrvikar in Sattledt.

P. Lukas Auinger OSB., Dechant und Pfarrvikar in Eberstalzell.

P. Berthold Hofstätter SOCist., Expositus in Lacken.

P. Gaudentius Walser OFM Cap., Guardian, Ried.

P. Erhard Mayerl OFM Cap., Dechant und Pfarrprovisor in Linz-St. Matthias.

P. Anton Pichler O. H., Prior, Schärding.

P. Josef Baier SM, Provinzial, Greisinghof bei Tragwein.

P. Ansbart Bieberle CMM., Seelsorger im Pflegeheim Schloß Haus bei Wartberg/Aist.

Der Bundespräsident hat **G. R. Johann Krichbaum**, Stift St. Florian, das Silberne

Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen.

Veränderungen

Alois Eislmeir, Kooperator-Expositus in Steyr-Hl. Familie, wurde mit 1. Jänner 1978 zum Pfarradministrator der neuerichteten Pfarre Steyr-Hl. Familie ernannt.

Franz Kastberger, Can. reg. St. Florian, Kooperator in Linz-Kleinmünchen, wurde mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 1978 als Pfarrvikar der Stadtpfarre Linz-Kleinmünchen jurisdiktioniert.

Wilhelm Neuwirth, Propst des Stiftes St. Florian, wurde auf eigenen Antrag mit 1. Jänner 1978 als Pfarrvikar von Linz-Kleinmünchen entpflichtet.

Stift Wilhering

Abt Gabriel Weinberger O. Cist. hat mit 17. November 1977 als Abt von Wilhering resigniert.

P. Dr. Dominik Nimmervoll O. Cist., Professor am Stiftsgymnasium und Kooperator in Oberneukirchen, wurde am 12. Dezember 1977 zum neuen Abt des Stiftes Wilhering gewählt. Die Abtbediktion durch Diözesanbischof Dr. Franz Sal. Zauner ist für 9. Jänner 1978 vorgesehen.

Sponsion

An der Theologischen Fakultät Graz wurden am 12. Dezember 1977 folgende Studierende an unserer Phil.-theol. Hochschule zum Magister der Theologie spondiert:

Hermann Aichinger, Diakon, **Wilhelm Auzinger**, Diakon, **Max Hörmanseder**, Diakon, **Ewald Kiener**, **Johann Mittendorfer**, **Erich Ortner** und **Leon Sireisky**.

Enthebungen

Leopold Hoffmann, seit 1970 beurlaubt in Salzburg, hat um Rückversetzung in den Laienstand ersucht und ist mit 1. Dezember 1977 aus dem priesterlichen Dienst ausgeschieden.

18. Literatur

Wilhelm Egger, Einer ist euer Lehrer. Ein Arbeitsheft zum Mattäusevangelium. Reihe „Gespräche zur Bibel“ Nr. 2, Österr. Katholisches Bibelwerk, Klosterneuburg, 1977, 32 Seiten, geheftet, öS 36.—.

P. Wilhelm Egger OFM Cap., Professor für Neues Testament in Brixen, bietet hier einen Behelf (ähnlich wie in Nr. 1 zum Lukasevangelium) mit leicht einsetzbaren, theologisch und methodisch gut aufbereiteten Unterlagen für die Bibel-

arbeit an; mit diesen Unterlagen kann auch ein Rundenleiter arbeiten, der nicht über theologische Ausbildung verfügt. Nach Tips für das Bibellesen, Regeln für das Bibelgespräch und einer Einführung in das Mattäusevangelium folgen acht Texte aus dem Mattäusevangelium (4., 5., 7., 8., 19., 30. und 34. Sonntag und Christi Himmelfahrt im Lesejahr A). Der Einstieg in jede Stelle erfolgt von Problemen der Menschen unserer Zeit, der Inhalt des Bibeltextes wird in gezielten Gesprächen und verschiedenen Methoden der heutigen Erwachsenenbildung erarbeitet.

Norbert Höslinger, **Neue Kirche — alte Bibel**. Reihe „b“ Nr. 2, Österr. Katholisches Bibelwerk, Klosterneuburg, 1977, 64 Seiten, öS 48.—, DM 6.70.

„Ist Heiliges unwandelbar?“ könnte man dieses Büchlein auch nennen. Dr. Norbert Höslinger versucht in kurzen Artikeln, den Fragen des heutigen Menschen nachzugehen, warum sich in der Kirche so manches geändert hat. Er zeigt an Hand von Erfahrungen aus seiner Seelsorgstätigkeit, mit Belegen aus den Konzilstexten und nicht zuletzt an Hand der Heiligen Schrift Probleme auf und versucht, dem Leser zu einer Klärung der Fragen zu verhelfen.

Paul Reding, **Unterwegs an diesem Tag**. Bilder und Texte. Matthias-Grünwald-Verlag 1977, 48 Seiten mit 21 Abb., Kt., DM 13.50.

In kurzen Texten und in Bildern (zumeist Holzschnitten) läßt Paul Reding sehen und verstehen, was es heißt, unterwegs zu sein: Chancen, Anforderungen, Gefährdungen. Ein Besinnungs- und Geschenkbuch.

19. Aviso

Geburtsurkunden

Vom Amt der oö. Landesregierung wurde uns zur Kenntnis gebracht, daß von Pfarrämtern Geburtsurkunden unter Verwendung des Vordruckes Eb (ohne Elternangaben) ausgestellt werden, mit denen die Parteien meist nichts anfangen können. Wir erinnern an die Verlautbarung im LDBl. 1977, Art. 59, Seite 63, und verweisen darauf, daß gemäß § 101 (1) und 103 des Personenstandsgesetzes i. d. g. F. für die Ausstellung einer **Geburtsurkunde** der **Vordruck Ea** zu verwenden ist (der Vordruck Eb ist nur auf Verlangen der Eltern zu verwenden).

„Linzer Diözesanblatt“

Dieser Zusendung des „Linzer Diözesanblattes“ liegt auch das **Inhaltsverzeichnis**

Willi Hoffsummer, **133 Kinderpredigten**. Mit Gegenständen aus dem Alltag. Mit 14 Zeichnungen von Andreas Wittig. Matthias-Grünwald-Verlag 1977. 114 Seiten, Kt., DM 16.80.

Kaplan Willi Hoffsummer ist es gelungen, mit verschiedenen Gegenständen des Alltags und aus dem kirchlichen Gebrauch Wahrheiten des Glaubens und des christlichen Lebens leichter verständlich zu machen. Bekanntlich gelingt es oft leichter, junge Menschen mit solchen Zeichen und Vergleichen zu aktivieren, wenn sie in ihrer Erfahrungs- und Erlebniswelt angesprochen werden, um damit ihre Aufmerksamkeit zu erhöhen und die Verkündigung lebendig und einprägsam zu gestalten. Wie bereits in seiner Veröffentlichung „Wir freuen uns auf die Predigt“ gibt der Autor eine Reihe von Anregungen, die wir für die Kinderpredigt, aber darüber hinaus auch für die Schule und das Glaubensgespräch gut gebrauchen können.

Josef Osterwalder, **Das Bethaus**. Gebete für Kinder in Familie, Schule und Gemeinde. Mit zwölf Zeichnungen von Werner M. Schmid. Matthias-Grünwald-Verlag 1977, 104 Seiten, Kst., DM 12.50.

Wer für Kinder oder mit Kindern Gebete sucht, auswählt oder formuliert, greift immer wieder gern nach neuen Anregungen. In solchen Situationen könnte das vorliegende Kindergebetbuch helfen. Die Gebete sind für verschiedene Situationen und Themen zusammengestellt und sind in ihrer konkreten Sprache für Kinder im Alter von sieben bis zwölf Jahren leicht zugänglich.

für den Jahrgang 1977 bei. In allen Pfarrämtern und Seelsorgestellen sind die Diözesanblätter pro Jahrgang zusammen mit dem Inhaltsverzeichnis gebunden aufzubewahren.

Pfarrarchive, Pfarrbücher, Pfarrchroniken

Dieser Nummer des Diözesanblattes liegt der bei der Dechantenkonferenz am 22. September 1977 gehaltene Vortrag von Univ.-Prof. Dr. Rudolf Zinnhobler bei, der sich mit der Thematik „Pfarrarchive, Pfarrbücher, Pfarrchroniken“ befaßt. Diese Richtlinien zur Betreuung des pfarrlichen Archivgutes haben verpflichtenden Charakter.

Die Beilage soll zusammen mit dem „Linzer Diözesanblatt“ in der Pfarrkanzlei aufbewahrt werden. Weitere Exemplare

können im Bischöflichen Ordinariat angefordert werden.

Die beiliegende „Benützungsordnung für Pfarrarchive“ möge gerahmt oder aufgehängt werden. Archivbenutzer sind anzuhalten, diese Ordnung durchzulesen, bevor ihnen Archivalien ausgefolgt werden.

Jänner-Intention

Die Caritas-Intention für den Monat Jänner empfiehlt allen Katholiken, die durch die Fastenordnung verpflichtet sind, eine gute Tat zu setzen und **Hilfe für alte Menschen** zu unterstützen.

Der Fasching ist heuer kurz und viele Leute werden von seiner Turbulenz in irgendeiner Form mitgerissen. Warum auch nicht? In diesem Zustand soll man aber jene nicht vergessen, die ihren Fasching längst hinter sich haben: Alte Menschen in den schwierigen Lebenssituationen der „letzten Jahre“. Vielleicht ohne Verwandte, meist verwitwet, nach Kontakten hungernd und voll Angst vor Krankheit und Hilflosigkeit. Solchen Menschen wollen wir beistehen, so gut wir können.

Die Caritas bittet daher, insbesondere die zu einem Freitagsopfer verpflichteten Katholiken, unterstützende Einzahlungen auf das Postscheckkonto 2,314.000 der

SOS-Gemeinschaft Linz, Kennwort: „Jänner-Freitagsopfer“ vorzunehmen.

Wer keinen Erlagschein verwenden will, kann sein Freitagsopfer in einen Freitagswürfel einwerfen, den er zu Hause aufstellt und der bei der Diözesancaritas kostenlos zu haben ist.

Jahresbericht 1977 der Pfarrcaritas

Alle Pfarren und Seelsorgsstellen erhalten je zwei Formulare für den Jahresbericht 1977 der Pfarrcaritas. Ein Exemplar dieses Berichtes ist bis spätestens 15. März 1978 an die Diözesancaritas (4010 Linz, Postfach 247) einzusenden; die Zweitschrift verbleibt bei der Pfarre bzw. Expositur.

Die Diözesancaritas benötigt diesen Bericht vor allem für die Erstellung des Gesamtberichtes über die sozial-karitativen Leistungen der ganzen Diözese. Die Caritas dankt im voraus für die Mühe.

Catholica Unio

Über Ersuchen des Erzbischöflichen Ordinariates Salzburg wird, um der Catholica Unio Portogebühren einsparen zu helfen, dieser Aussendung an die Pfarrämter ein Bildbrief und Plakat der Catholica Unio beigelegt.

Bischöfliches Ordinariat Linz

Linz, am 1. Jänner 1978

Mag. Josef Ahammer
Assistent

Weihbischof Dr. Alois Wagner
Generalvikar

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Bischöfliches Ordinariat, Linz, Herrenstraße 19.
Verantwortlicher Schriftleiter: Mag. Josef Ahammer, 4010 Linz, Herrenstraße 19.
Druck: Oberösterreichischer Landesverlag Linz, Landstraße 41.